Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Schwandorf (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Recyclinghöfe im Bringsystem oder durch gewerbliche Sammlung nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG eingesammelt werden.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.

- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) 1Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. 2In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
- 1. Eis und Schnee,
- 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
- 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahn-

arztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle
- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
- b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
- c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
- 4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
- 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
- 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- 8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
- 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
- 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
- 3. Sperrmüll,
- 4. alle sonstigen Abfallfraktionen, die in den Recyclinghöfen erfasst werden, insbesondere Flachglas, Altholz, Alttextilien, Elektro- und Elektronikaltgeräte, stoffgleiche Nichtverpackungen
- 5. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
- sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. ³Die in Abs. 2 genannten Abfälle kann der Landkreis auch nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung ausnahmsweise im Rahmen des Holsystems einsammeln.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) 1Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). 2Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. ³Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig genutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen

der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). 2Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Weise der öffentlichen unverzüglich und in geeigneter Besitzer Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. 3Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
- 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
- 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
- 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
- 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
- 5. Organische Abfälle, die nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, sofern diese dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) 1Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen Herkunftsbereichen, Angaben Einrichtungen aus anderen Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. 2Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss-Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ₁Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die

Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. 2Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. 3Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1.³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ₁Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ₂Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z.B. Recyclinghöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
- 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altglas (Behälterglas)
 - b) Altmetalle (z.B. Schrott, NE-Metalle o.ä. Wertstoffe)
 - c) Altfette
 - d) Altschuhe
 - e) Alttextilien
 - f) Bauschutt
 - g) Flachglas
 - h) Sperrmüll
 - i) Altholz
 - j) Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - k) stoffgleiche Nichtverpackungen
 - I) Bioabfälle ausgenommen die in der Entsorgungszuständigkeit der Gemeinden befindlichen Grün- und Gartenabfälle
- 2. folgende Abfälle zur Beseitigung
 - a) Arzneimittel
 - b) zur unmittelbaren Deponierung vorgesehenen Abfälle, insbesondere asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterialien wie künstliche Mineralfaserstoffe
- 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben auf nicht wasserlöslicher Basis und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Abfälle kann der Landkreis nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung auch ausnahmsweise im Rahmen des Holsystems einsammeln und befördern.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ₁Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
 - ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.
 - ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
 - ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14,15 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nicht anfahrbaren Grundstücken an der vom Landkreis festgelegten Stelle abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
- 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern untergebracht werden können
 - b) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Metallen (insbesondere Weißblechdosen und Aluminium) sowie aus Verbundmaterialien
- 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.
 - ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.
 - 4Zugelassen sind folgende Behältnisse:
 - 1. grüne Wertstoffnormtonne mit 240 I Füllraum ("Papiertonne")
 - 2. grüner Wertstoffnormcontainer mit 1.100 l Füllraum ("Papiercontainer")
 - 3. grauer Sack mit 90 I Fassungsvermögen zur Erfassung von Kunststoffen
 - 4. blauer Sack mit 90 I Fassungsvermögen zur Erfassung von Metallen und Verbunden

(2) ₁Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ₂Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

3Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- 1. graue Müllnormtonnen mit 60 I Füllraum,
- 2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
- 3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
- 4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
- 5. graue Müllgroßbehälter mit 770 I Füllraum,
- 6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum
- 7. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit ca. 60 l Füllraum.

4Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

- (3) ₁Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken im Sinn von Absatz 2 Satz 3 Nr. 7 neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. ₂Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten, sofern diese nicht gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) 1Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 und ein Wertstoffgefäß gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Nummer 1 oder 2 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt.

2Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle

Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende

Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

³Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 30 Litern/Woche [kleinstes zugelassenes Gefäß] zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 Litern/Woche für jeden Bewohner und gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV von 3,0 I je Woche für jeden Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. ₄Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (2) Der Landkreis kann auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen für unmittelbar benachbarte Grundstücke (d.h. mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze) oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüll- und Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 und nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 gestatten, wenn
 - a) mindestens ein Restmüllgesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können und
 - c) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.
- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (4) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse (Einöden) mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen angefahren werden können, kann mit Zustimmung des Landkreises die Benutzung amtlich gekennzeichneter Restmüllsäcke anstelle von Müllnormtonnen mit einem Füllraum, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht, gestattet werden. ₂Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt.
- (5) 1Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. 2Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten. zugelassenen Wertstoffbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 (Papiertonne, Papiercontainer) werden den Anschlusspflichtigen vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Anzahl zur Verfügung gestellt. 4Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse pfleglich zu behandeln und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. 5Gegenüber dem Landkreis oder dessen beauftragten Dritten besteht eine Rückgabepflicht, wenn das Anschlussrecht nach § 5 endet. 6Für Beschädigungen, Verunreinigungen sowie im Fall des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden. 7Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (6) ¹Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 bis 6 werden vom Landkreis je nach Füllraum Gebührenkontrollmarken ausgegeben, die vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar an den Restmüllbehältnissen anzubringen sind. ²Restmüllbehältnisse ohne gültige Gebührenkontrollmarke werden nicht entleert. ³Die Abmeldung eines Restmüllbehältnisses ist nur möglich, wenn und sobald die Gebührenkontrollmarke entfernt wird und die Markenreste dem Landkreis vorgelegt werden.
- (7) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.

 2Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ₃Staubförmige und flüssige Abfälle dürfen nur verpackt in die Restmüllbehältnisse eingegeben werden, um bei der Verladung Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- (8) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Person am Abholtag bis um 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Restmüll wird alle 2 Wochen abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen nach § 13 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a) sowie Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Metallen sowie aus Verbundmaterialien nach § 13 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe b) werden alle 4 Wochen abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ₁Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ₂In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) 1Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. 2Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. 3In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt

- werden. 4Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären.
- (3) 1Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. 2Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. 3Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten. 4Die Abfälle müssen getrennt nach den jeweiligen Fraktionen angeliefert werden.

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises.

²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 - 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 - 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
 - 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 10. Oktober 2007 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Schwandorf (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Oktober 2007 außer Kraft.

Schwandorf, den 20. Juli 2016 Landkreis Schwandorf

Thomas Ebeling

Landrat